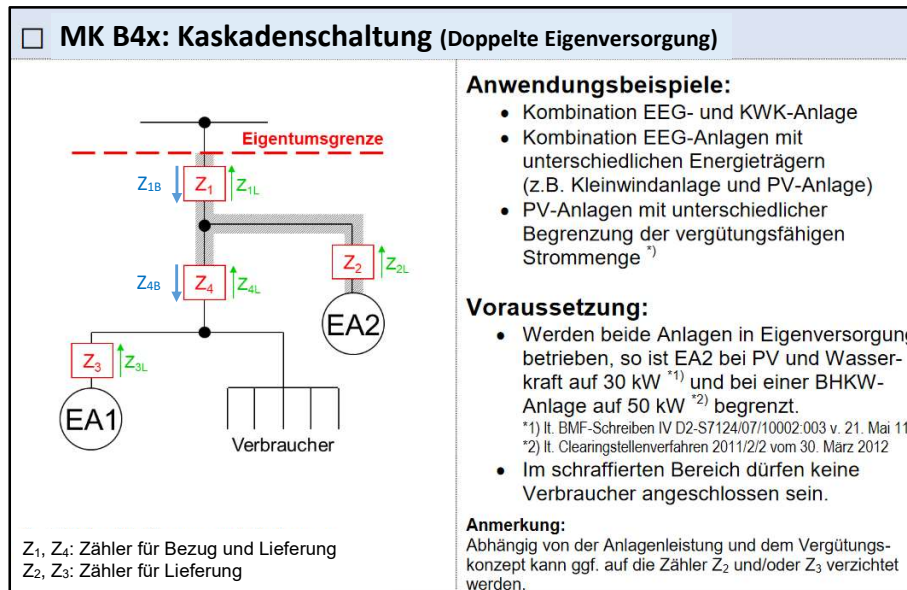


Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung aus zwei PV-Anlagen

Möglichkeit 1:

Gewillkürter Vorrang für den Eigenverbrauch aus der alten PV-Anlage

Messkonzept „MK B4x Kaskadenschaltung (Doppelte Eigenversorgung) mit Überschusseinspeisung, mit oder ohne Erzeugungszähler“ (im Vergleich zum Original „MK B4“ des VBEW modifiziert).



Quelle: VBEW-Messkonzepte – Handout zur Auswahl der Messkonzepte, Stand: 09.02.2021, Seite 6, modifiziert; <https://www.swm-infrastruktur.de/dam/swm-infrastruktur/dokumente/strom/netzanschluss/vbew-messkonzepte-erzeugungsanlagen.pdf>

Erläuterungen zur Modifikation:

- Die alte PV-Anlage PValt wäre im MK B4x die EA1. Der Strom aus der PValt würde vorrangig verbraucht werden, anfallender Überschuss würde eingespeist werden.
- Die neue PV-Anlage PVneu wäre im MK B4x die EA2. Der Strom aus der PVneu würde nachrangig verbraucht werden, anfallender Überschuss würde eingespeist werden.
- Die Erzeugungszähler Z2 für PVneu und Z3 für PValt können entfallen, sofern bei PV-Anlagen bis zu einer Nennleistung von 30 kWp und bis zu einem jährlichen Eigenverbrauch max. 30.000 kWh/a keine EEG-Umlage fällig wird (vgl. § 61b Absatz 2 EEG 2021 iVm § 100 Absatz 2 Nummer 14a EEG 2021).
- Abweichend vom Messkonzept MK B4 des VBEW ist der Zähler Z4 – wie der Zähler Z1 – als Zwei-Richtungszähler ausgeführt.
- Damit können alle für die Abrechnung relevanten Informationen aus den Zählerständen ermittelt werden:

- Z1B = Stromlieferung durch den Energieversorger
- Z1L = Einspeisung aus PValt plus Einspeisung aus PVneu
- Z4B = Stromlieferung durch Energieversorgung plus Eigenverbrauch aus PVneu
- Z4L = Einspeisung aus PValt

=>

- Einspeisung aus PValt = Z4L
- Einspeisung aus PVneu = Z1L minus Z4L

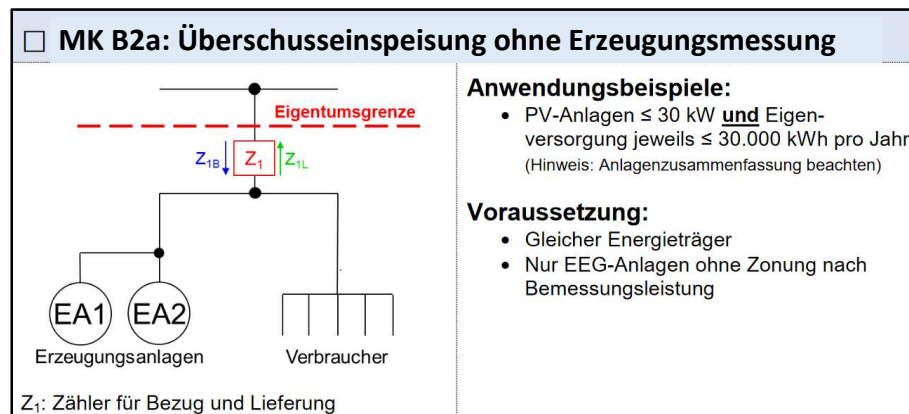
Möglichkeit 2:

Gleichberechtigter Eigenverbrauch aus alter und neuer PV-Anlage

Messkonzept „MK B2a Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung, ohne Erzeugungsmessung“ (unverändert zum Original des VBEW).

Gemeinsame Verschaltung von PValt als EA1 und PVneu als EA2 auf einen (Zweirichtungs-) Zähler Z1. Die Aufteilung der eingespeisten Strommengen aus den beiden PV-Anlagen erfolgt im Verhältnis der Anlagen-Nennleistungen.

Fundstelle im EEG: „Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. [...] [Bei PV-] Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.“ (vgl. § 24 Absatz 3 EEG 2021).



Quelle: VBEW-Messkonzepte – Handout zur Auswahl der Messkonzepte, Stand: 09.02.2021, Seite 5; <https://www.swm-infrastruktur.de/dam/swm-infrastruktur/dokumente/strom/netzanschluss/vbew-messkonzepte-erzeugungsanlagen.pdf>

Hinweis: Nachdem das EEG / KWKG keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte macht, kann keine Gewähr für deren rechtliche Verbindlichkeit übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

Stand: 03.03.2021/cd – Entwurf V2.1